Stadt Kehl  
Hauptstraße 1  
77694 Kehl  
  
Betreff: Versagung der Erlaubnis zur Betreibung einer Musikkneipe in den leer stehenden Räumen der ehemaligen Gaststätte "Walfisch" in der Hauptstraße in Kehl  
  
Sehr geehrter Herr Graeter,  
  
Sie haben einen Antrag auf Erlaubnis zur Betreibung einer Musikkneipe in den leer stehenden Räumen der ehemaligen Gaststätte "Walfisch" in der Hauptstraße in Kehl gestellt. Bei der Durchsicht der Unterlagen wurden jedoch Mängel festgestellt, die eine Erteilung der Erlaubnis nicht möglich machen.  
  
Die Stadt Kehl versagt Ihnen hiermit die Erlaubnis zur Betreibung einer Musikkneipe in den leer stehenden Räumen der ehemaligen Gaststätte "Walfisch" in der Hauptstraße in Kehl.  
  
Gemäß § 2 GastG ist die Betreibung einer Musikkneipe erlaubnispflichtig. Sie haben jedoch keine Bescheinigung über lebensmittelrechtliche Kenntnisse gemäß § 4 GastG vorgelegt. Diese ist jedoch eine materielle Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis.  
  
Des Weiteren wurden bei der Besichtigung der Räume durch den städtischen Bauaufseher Mängel festgestellt. Auf der Herrentoilette wurden nur zwei Urinale registriert, obwohl nach entsprechenden Kapazitätsberechnungen drei vorhanden sein müssen. Dies erfüllt nicht die bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen.  
  
Zudem ist aufgrund der Erfahrung mit ähnlichen Kneipen mit Lärmbelästigungen in der Umgebung zu rechnen, was gemäß § 5 GastG zu berücksichtigen ist.  
  
Aufgrund dieser Mängel und der Erfahrung mit ähnlichen Kneipen ist die Anordnung der Stadt Kehl, die Erlaubnis zu versagen, verhältnismäßig und ermessensgerecht.  
  
Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen (§ 70 VwGO). Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Kehl, Hauptstraße 1, 77694 Kehl, einzulegen.  
  
Mit freundlichen Grüßen  
  
[Unterschrift]